

Von: Duss Alexander Alexander.Duss@lu.ch 
Betreff: AW: Betriebsbewilligung für Spitex-Organisation
Datum: 2. Februar 2018 um 13:32
An: CaSo_Landolt landolt@care-solutions.ch

AD

Sehr geehrter Herr Landolt

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die im Merkblatt vertretene Haltung entspricht nach wie vor unserer aktuellen Rechtsauffassung. Das Luzerner Gesundheitsgesetz enthält in Bezug die Bewilligungszuständigkeit von Spitex-Organisationen, die im Kanton Luzern tätig sind, aber in keiner Gemeinde einen Sitz haben, eine Lücke. Soweit die ausserkantonale Spitex-Organisation über eine gültige Betriebsbewilligung des Herkunftskantons verfügt, kann diese Lücke mit Hilfe der binnenmarktrechtlichen Bestimmungen sachgerecht geschlossen werden.

Ich empfehle Ihnen, vorgängig mit der Wohngemeinde des Klienten Kontakt aufzunehmen, und sie über den Sachverhalt zu informieren, insbesondere aber auch soweit eine Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG im Raum stehen sollte, für welche die Gemeinde zuständig wäre. Für alle Fälle sollten Sie dabei die Betriebsbewilligung des Herkunftskantons und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Aufsichtsbehörde des Herkunftskantons (= Nachweis, dass die Bewilligung immer noch gültig ist) bereithalten.

Ich hoffe, Ihnen damit zu dienen.

Freundliche Grüsse

Alexander Duss
Rechtsdienst

KANTON LUZERN
Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 95
Zentrale 041 228 60 84
alexander.duss@lu.ch
www.gsd.lu.ch

Von: CaSo_Landolt [<mailto:landolt@care-solutions.ch>]

Gesendet: Freitag, 2. Februar 2018 11:49

An: Vogler Hanspeter <Hanspeter.Vogler@lu.ch>; Frick Rolf <Rolf.Frick@lu.ch>;
Duss Alexander <Alexander.Duss@lu.ch>

Betreff: Betriebsbewilligung für Spitex-Organisation

Sehr geehrte Herren Kollegen

In eingangs erwähnte Angelegenheit erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden, und bitte Sie, mir sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine ausserkantonale Spitex-Organisation zu geben.

Ich bin der Eigentümer bzw. Geschäftsführer der Care Solutions GmbH, welche im Kanton Glarus ihren Sitz hat und über eine Betriebsbewilligung für Langzeitpflegeleistungen verfügt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Beilagen im Anhang.

Mein Unternehmen beabsichtigt, im Kanton Luzern einen Klienten zu betreuen bzw. durch angestelltes Personal mit Wohnsitz im Kanton Luzern pflegen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass die Erbringung von Pflegeleistungen, welche gemäss Art. 13 IVG, Art. 18 UVV bzw. Art. 7 KLV sozialversichert sind, auch im Kanton Luzern grundsätzlich bewilligungspflichtig ist.

Kanton Luzern Grundsatzliche Bewilligungspflicht ist.

Leider kenne ich die Gepflogenheiten des Kantons Luzern nicht, wie Art. 3 des Binnenmarktgesetzes gehandhabt wird. Ich bitte Sie deshalb um Mitteilung, ob das beiliegende Merkblatt aus dem Jahr 2011 immer noch gültig ist. Dementsprechend wäre für eine Spitex-Organisation, welche ihren Sitz in einem anderen Kanton hat und über eine Betriebsbewilligung verfügt, keine zusätzliche Betriebsbewilligung im Kanton Luzern bzw. in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Klienten vonnöten.

Sofern eine zusätzliche Betriebsbewilligung erforderlich ist, bitte ich Sie um Mitteilung, welche Bescheinigungen ich bei Ihnen bzw. bei der Wohnsitzgemeinde des Klienten einzureichen habe.

Es wäre sehr nett, wenn Sie mir möglichst bald Bescheid geben könnten, ob das Personal meines Unternehmens die Pflgetätigkeit aufnehmen kann.

Gerne erwarte ich Ihren baldigen Bericht und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Hardy Landolt

Care Solutions GmbH



Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Schweizerhofstrasse 14
CH-8750 Glarus

www.care-solutions.ch
mail@care-solutions.ch
Telefon: +41 55 646 50 53
Telefax: +41 55 646 50 51